

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Nr. 16 / 41. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Zugangspreis
pro Vierteljahr 30 Pf

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Bräudenstraße 10b
Fernsprecher: Morichplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitglieder: kostenlos

Berlin, 22. April 1927

Das Arbeitszeitnotgesetz trotz aller Proteste angenommen.

Der Reichstag hat am 8. April seine letzte Sitzung vor Ostern durch die Annahme des Arbeitszeitnotgesetzes getront. Der Abgeordnete Peter Grafmann hat noch einmal alle Gründe ins Feld geführt, die gegen die Gewerkschaften gegen die Fassung dieses Gesetzes vorzubringen sind. Er gab freilich auch gleich die Überzeugung Ausdruck, daß alles Reden keinen Eindruck auf die zur Annahme dieses Gesetzes entschlossenen Parteien machen werde. Damit werden sich die organisierten Arbeiter aber nicht bescheiden dürfen. Die Arbeiter werden jetzt sagen:

Helfen wir uns selbst!

Die Arbeiter müssen und werden endlich erkennen, daß in den Gewerkschaften die verdamnte Zersplitterung endlich einmal ein Ende nehmen muß. Allzuange schon nagt der Wurm der Uneinigkeit an der Kraft der Gewerkschaften und lenkt die Aufmerksamkeit ab von den Hauptproblemen. Mit politischen Kampfbatterien wird die Zeit vertröbelt, die zur Befähigung der inneren Geschlossenheit besser verwendet werden müßte.

Diese Sachlage nutzen die reaktionären Parteien geschickt, wie wir sehen, indem sie die notwendigsten Reformen in der Verkürzung der Arbeitszeit verweigern. In dieser Ablehnung gehen die bürgerlichen Kreise einig. Weder politische noch religiöse Bedenken kommen bei ihnen in Betracht. Nur Arbeiter sind es, die sich im kleinsten Meinungsstumpf gegenseitig zu vernichten suchen und dadurch diesen Unterdrückten in die Hände arbeiten.

Es gilt jetzt die Erkenntnis zu verbreiten, daß wir von dieser Regierung und dem Reichstag keine Hilfe zu erwarten haben, daß wir uns nun selbst helfen müssen. Eine wenig rühmliche Rolle spielte der Redner des Zentrums Stegerwald. Es bestätigt sich immer mehr, daß die christlichen Arbeiter und das Zentrum in den vergangenen Jahren nur die Plagiatoren für die reaktionäre Regierung und die Rechtsreaktion gemacht haben. Jetzt werfen sie die Hülsen mit geradezu zynischer Offenheit ab. Nach Stegerwald ist dieses Notgesetz völlig einwandfrei und die Gegner übertrieben nur, wenn sie darin Gefahren wittern. Wegen der Weltkonkurrenz könne man nicht von heute auf morgen neue Arbeitsgelegenheiten schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die christlichen Gewerkschaftsführer bis vor kurzem alle Aktionen der freien Gewerkschaften gegen die Reaktion mitgemacht und daß Herr Stegerwald solche Kundgebung selbst unterdrücken und in Wort und Schrift vertreten hat.

In der „Roten Fahne“ wird der Anspruch Grafmanns „Helft euch selbst!“ lächerlich gemacht und der Rat erteilt, ihren Willen nicht nur gegenüber den kapitalistischen Machthabern, sondern auch gegen die Bureautraite der Gewerkschaften durchzusetzen.

Wir wünschen nur, daß dies nicht durch vermehrte Ueberstundenerschleberei geschehen möge.

Die Arbeitszeitverordnung in neuer Fassung.

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzblatt S. 315 — ergreifen mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer 1 der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder durch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeit hinaus an dreißig der Wochentage des Arbeitgebers überfallenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeits-technisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verladen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Verringerung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Befristungen notwendig ist,
4. bei Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgelegten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigten der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Entfällt ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmergesetzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde die Bestimmungen, die innerhalb einer von ihr festgelegten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergbauaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufen zugelassen werden, sofern sie aus betriebs-technischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter und Bergbauaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbebetriebe oder Bezirke steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der beschriebenen.

§ 6a. Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Proz.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so tritt der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit keinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bezeichneter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Teilen des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Teilen über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Teilen des Jahres ausgeglichen wird.

§ 7. Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgelegten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringender erforderlich ist, oder wenn sie sich in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. Am Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Behörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Am Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Schicht bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9. Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erteilt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt. Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die

Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach jeder Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außerordentlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Kopfstöße oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitszeugnisse zu mangeln drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahre an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährdet oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11 Absatz 3 fällt weg.

§ 12 fällt weg.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsstadt) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gewerkschaften und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstvorschriften zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

§ 14. Die Ziffern II, IV, VII Absatz 1, 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 688) tritt außer Kraft.

In die Stelle der in den vorbestimmten Verordnungen genannten Demobilisierungskommissionen treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebenstündiger Nacht wird durch die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsdienstes ersetzt.

Für die Wärdereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bestimmt es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Wärdereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1829).

§ 15. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeiterordnung“ veröffentlichen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

(Die Renkaffungen bzw. Ergänzungen nach den Reichstagsbeschlüssen vom 9. April sind fests gedruckt.)

Unser Verband in der Abwehr von Verschlechterungen im Jahre 1926.

Die Arbeitslosigkeit aller bei uns organisierten Branchen erreichte im verflochtenen Jahr eine leit Befreiung des Verbandes nicht gekannte Höhe. Und das hinsichtlich der Zahl (sowohl als der Dauer). Diese starke Depression auf dem Arbeitsmarkt wirkte naturgemäß sich auch auf die Bewegungen aus, die ausschließlich zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt werden. In Karlsruhe zu den Jahren 1924/25 hatten die Kämpfe keinen Vergleich aus. Bei den Ausgaben des Verbandes kommt das sehr prägnant zum Ausdruck. Wurde in den Jahren 1924/25 je eine Viertel Million für Kämpfe ausgegeben, so erforderte die Arbeitslosigkeit im Jahre 1926 eine Ausgabe von rund 300 000 M. Da die Arbeitslosigkeit sich schon im 3. und 4. Quartal 1925 hart auswirkte, so müssen eigentlich auch diese Ausgaben mit berücksichtigt werden, die rund 116 000 M. betragen. Für die Beitragsgeschichte einer ein entscheidendes Moment zur Betrachtung bei der sich immer wiederholenden Kritik des von ihnen verlangten zu „hohen“ Beitrages.

Die Ausgaben für Streit und Aussparungen waren im Verhältnis zur Arbeitslosenunterstützung aus den erwähnten Gründen deshalb nur gering. Aber eines ist dabei sehr beachtlich, im Verhältnis zu der Größe unserer Organisation haben wir jeit Bestehen der stabilen Führung entweder große Summen zu unseren aktiven Kämpfen oder zur Unterhaltung unserer Arbeitslosen gebracht. Wer die Abrechnungen richtig liest, der weiß das und wird zugeben, daß die Beitragserhöhung eine notwendige Handlung war und durch die Tatsachen längst ihre Begründung gefunden hat.

Diese aktiven Maßnahmen erhalten außerdem noch — in der Zeit der schlechten Arbeitslosigkeit — ihren Charakter aufgeduldet, dadurch, daß nur Kämpfe geführt werden konnten. Ein anderes Moment muß noch beachtet werden.

Dadurch, daß fast ausnahmslos in unseren großen Branchen und auf den ausschlaggebenden Orten die Löhne

und auch die Verträge gehalten oder doch in ihrer Form die abgekauften Teile erneuert wurden, ist die Zahl der unermesslichen Abwehrkämpfe auf ein ganz geringes Maß beschränkt geblieben. Ingesamt waren es 15 Jahre in 41 Betrieben mit 292 Beschäftigten, die von Abwehrkampf oder durch Aussparung getroffen wurden. Die Bewegungen, die ohne Arbeitslosigkeit zur Abwehr von Verschlechterungen geführt wurden, worunter auch die Tarifbewegungen fallen, erstreckten sich auf 224 Orte mit 1179 Betrieben, die 13 661 Beschäftigte hatten, davon waren 4361 weibliche Arbeitskräfte. Schon in der Nr. 5 (1927) unserer Zeitung haben wir im Detail die Tarifbewegungen geschildert, so daß eine nochmalige Wiederholung sich erübrigt. Ingesamt waren also an den Abwehrbewegungen gegen Verschlechterung von Lohn und Arbeitsbedingungen 13 958 Personen beteiligt. Davon konnte durch die Organisation für 10 805 Personen jede Verschlechterung abgewehrt werden. Lohnbewegungen traten für 447 Personen ein. Obwohl 257 Personen durch längeren Ausstand den beschäftigten, weit höheren Lohnabbau abwehrten, konnte trotzdem nicht jeder Abbau verhindert werden. Am meisten unter allen hatten die Ausarbeiter mehrere Wochen geldlos, um dem gebotenen hohen Abbau des Stundenlohnes wenigstens die Auswirkung zu nehmen. Die Tarifbindung mußten die Arbeitgeber zurücknehmen, aber ein Lohnabbau von 5 Pf. pro Stunde konnte nicht abgewehrt werden. Dabei kam den Arbeitgebern die damals kostlose Woge in der Berliner Automobilfabrikation besonders zugute. Der noch übrige Teil der Personen, die Lohnbewegungen einnehmen mußten, verließ sich auf Tapezierer, Buchbinder usw. in verschiedenen Orten. Jedemfalls darf festgestellt werden, daß die Zahl derer, die einen Lohnabbau trotz Abwehr hinnehmen mußten, im Vergleich zu unserer Gesamtmitgliedschaft äußerst gering ist. Natürlich handelte es sich hier nur um die Tarifhöhe als solche, nicht um die Verdienstmöglichkeiten, Arbeitsplätze usw. Es unterliegt sicher keinem Zweifel, daß ein Jahr mit solcher Arbeitslosigkeit für unsere Mitglieder im allgemeinen auch eine Schmälerung der Verdienstmöglichkeiten in sich birgt. So konnten die Hauptpositionen Lohn- und Arbeitszeit auch im verflochtenen Jahr, das im Zeichen des allgemeinen Niederganges stand, gehalten werden. Dank der Organisation und der unermüdbaren Arbeit unserer Funktionäre. Einige soziale Aktionen, wie die Regelung der Beihilfenszahlung und ihrer Vergütung, Ferienabgeltung, Dauer der Ferienabgeltung, konnten bei dem schlechten Stand der Beschäftigung in den in Betracht kommenden Branchen in dem bisherigen Umfang tariflich nicht mehr verankert werden.

Im allgemeinen kann aber festgestellt werden, daß angesichts der Miere, die das einzelne Mitglied wegen des Daniederliegens fast jeglicher Arbeitsgelegenheit kennen lernte, und die naturgemäß in der Gesamtheit, also in der Organisation ihren stärksten Ausdruck fand, unser Verband auch im verflochtenen Jahr hinsichtlich der Bewegungen und Abwehrkämpfe keine Pflicht hat.

Bernard Shaw: Gedanken über Armut und Revolution.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages S. Fischer, Berlin W 87, aus dem von Charlotte F. Shaw herausgegebenen Band „Die Auswahl aus G. B. Shaws Schriften“, der eine vorläufige Zusammenstellung der sozialphilosophischen und gesellschaftskritischen Ansichten des englischen Dramatikers bietet. Shaw gehört zu den Gründern der „Gesellschaft der Fabler“, deren Arbeiten auf die Entwicklung der Theorie und Praxis der englischen Arbeiterbewegung von größtem Einfluß gewesen sind.

Die unübersehbare natürliche Wahrheit — die wir indessen alle verabsäumen und ableugnen — ist die, daß das größte der Leiden und das schlimmste der Verbrechen die Armut ist, und daß es unsere erste Pflicht ist — eine Pflicht, der jede andere Rücksicht geopfert werden sollte —, nicht arm zu sein. „Arm, aber ehrlich“, „der achtbare Arme“ und ähnliche Phrasen sind ebenso unerträglich und unmoralisch wie „verloren, aber tiebenswürdig“, „betrügerisch, aber ein guter Hülfsredner“, „glänzend verreckt“, „verantwortlich“, oder dergleichen. Sicherheit, die erste Vorbedingung der Zivilisation, kann es dort nicht geben, wo die schlimmste der Befehle, die Befehl der Armut, über jedermanns Haupt schwebt.

Die gedankenlose Niedertracht, mit der wir an moralisch Kranke wie an tatkräftige Empörer Gefängnisstrafen, die Marter der Einzelhaft und der Latienprüfung — auch Prügelstrafe verhängen, ist nichts im Vergleich mit der bunten Reichhaltigkeit, mit der wir die Armut hinnehmen, wie wenn sie entweder ein bestimmtes Strafmittel für laute Leute oder eine Tugend wäre, die man freudig hinnehmen muß, wie St. Franziskus sie hinarbeitete. Wenn ein Mensch laut ist — laßt ihn arm sein. Wenn er ein Trinker ist — laßt ihn arm sein. Wenn er kein Bestemler ist — laßt ihn arm sein. Wenn er den schönsten Künsten oder der reinen Wissenschaft ergeben ist, anstatt dem Handel und der Finanzwissenschaft — laßt ihn arm sein. Wenn er es vorzieht, seine in der Stadt verdienenden nachhine Schilling Wochenlohn oder seine auf dem Wande verdienen dreizehn Schilling für sein Bier und seine Familie auszugeben, statt sie für das Alter aufzusparen — laßt ihn arm sein. Für den „Anwärtigen“ soll nichts geschehen — laßt ihn arm sein. Es geschieht ihm schon recht. Deshalb — ein bißchen widerständig — selig sind, die da arm sind.

Wir sagen heutzutage gefühllos zu jedem Mitbürger: „Wenn du Geld brauchst, verdien dir welches“, als ob das haben oder Nichthaben auf ihn allein ankäme. Wir sichern ihm nicht einmal die Möglichkeit, es zu verdienen, im Gegenteil: wir gestatten unserer Industrie, sich, der

„Elastizität“ wegen, in offenkundiger Abhängigkeit von der Erhaltung „einer Reservearmee von Arbeitslosen“ zu organisieren.

Geld ist das wichtigste Ding auf der Welt. Es bedeutet Gesundheit, Kraft, Gutz, Ekelmut und Schönheit ebenso einträglich und unelugbar, wie kein Mangel Krankheit, Schwäche, Schande, Gemeinheit, Häßlichkeit bedeutet. Nicht die geringste seiner Wanderräfte ist es, daß es gemeine Menschen ebenso sicher zugrunde richtet, wie es edle Menschen tröstet und veredelt. Nur wenn es für einige bis zur Wertlosigkeit verhilft und für andere unmöglich hoch verteuert wird, wird es zum Fluch. Es ist, mit einem Worte, nur dann ein Fluch, wenn unwichtige soziale Bedürfnisse das Leben selbst zum Fluch machen. Denn beide heißen Dinge sind unzerrennlich: Geld ist die Substanz, welche die soziale Verteilung des Lebens ermöglicht; es ist das Leben, so wahrhaftig, wie Sovereign und Banknoten Geld sind. Die erste Pflicht eines jeden Bürgers ist es, darauf zu bestehen, unter vernünftigen Bedingungen Geld zu bekommen, und dieses Verlangen wird nicht dadurch erfüllt, daß man vier Leute je drei: Schilling für eine zehn- und unbilligste Schinderei und einem anderen tausend Pfund für nichts gibt. Das schreiende Bedürfnis des Volkes geht weder nach besseren Sitten, billigerem Brot, Mäßigkeit, Freiheit, Kultur, Errettung gefallener Schwestern und irrender Brüder, noch nach Gnade, Liebe und Gemeinschaft mit der Dreifaltigkeit, sondern einfach genug nach Geld. Und das Geld, das bekämpft werden muß, besteht nicht in Güte, Leiden, Hass, Verleumdung, Regentende, Demagogie, Manipulationen, Unwissenheit, Krankenheit, Krieg, Seuche, noch irgendeinem anderen der Sündenböcke, die die Reformatoren opfern, sondern einfach in der Armut.

Napoleon erlangte das Kommando über die französische Armee, weil er der fähigste General in Frankreich war. Wer nehmen wir einmal an, daß jeder einzelne in der französischen Armee auch ein Napoleon gewesen wäre! Nichtsdestoweniger hätte ein Oberkommandierender mit der ganzen Hierarchie seiner Untergebenen ernannt werden müssen — durch das Los meinetwegen — und hier wieder, vom dem Augenblick an, da das Los entschieden hatte, würde der befandere Napoleon, der den Strohhaufen als Oberkommandierender zog, der große, der allmächtige Napoleon gewesen sein, viel fähigster als die Napoleons, die bloß Korporale oder Gemeine waren. In einem Jahre würde der Unterschied in der Befähigung zwischen den Rängern, die unter keinem besonderen Verantwortungsgesicht nichts als Schildwachenamt getan hatten, und dem Manne, der die Armees kommandiert hatte, enorm gewesen sein. Wie die „Verteidiger des konstitutionellen Systems“ sehr wohl wissen, haben die jahrhundertelange aus Durchschnittsmenschen befähigte Männer gemacht, indem wir ihnen ermöglichten, außergewöhnliche Macht und Stellungen zu erwerben. Und der Erfolg dieses Systems

in der Phase der sozialen Entwicklung, der er eigentümlich war, ergab sich aus der Tatsache, daß, falls der so begabte Mann wirklich ein Durchschnittsmensch und kein Dummkopf war, die außerordentliche Macht, die man ihm übertrug, tatsächlich eine außerordentliche Befähigung mit sich brachte. Im Vergleich mit der Befähigung eines Landarbeiters zum Beispiel von gleicher natürlicher Begabung, der Bestemler der Lohr, der König, die sämtlich sozialen Funktionen erfüllen, zu denen der Arbeiter unfähig ist, sind ebenso künstliche Produkte wie die Bienentönigkeit. Ihre Lieberlegenheit wird dadurch herbeigeführt, daß man ihnen überlegene Positionen gibt, genau so wie die Winterverriegelung des Arbeiters sich aus der ihm zugewiesenen unergiebigen Position ergibt. Aber das höhere Einkommen, das die Aufwandsentschädigung einer höheren Stellung ist, ist keine „Erhöhung nach Fähigkeiten“. Es ist vielmehr eine Begabung, die man einem Mann beileistet, daß er in einer abnormalen Situation normale Fähigkeiten entwickelt. Eine Erhöhung nach Fähigkeiten ist, was ein Mann bekommt, wenn er in einer normalen Lage abnormale Fähigkeiten entwickelt.

Heute wird der am schlechtesten bezahlt, der die schwerste Arbeit zu verrichten hat. Je leichter die Arbeit, desto besser der Lohn, und wer nichts tut, bekommt am meisten.

Ein Revolutionär ist jeder, der die bestehende soziale Ordnung umstürzen und eine andere erproben möchte. Die englische Verfassung ist revolutionär. Für russischen oder angloindischen Bureaucraten bedeuten allgemeine Parlamentswahlen genau so gut eine Revolution wie ein Referendum oder Plebiszit, bei denen das Volk mit den Wessern anstatt mit dem Stimmgelöt kämpft. Die französische Revolution hat eine Herrscherklasse gestürzt und sie durch eine andere mit abweichenden Interessen und abweichenden Anschauungen ersetzt. Dazu wird dem englischen Volk alle sieben Jahre durch das allgemeine Wahlrecht, wenn es nur will, Gelegenheit geboten. Die Revolution ist also in England eine nationale Einrichtung seiner Entscheidung.

Jeder Mensch ist revolutionär in den Dingen, die er versteht. Zum Beispiel ist jeder, der seinen Beruf kennt, spezifisch in bezug darauf und folglich ein Revolutionär. Jeder wahrhaft religiöse Mensch ist ein Keger und jeder ein Revolutionär. Jeder, der wirklich Bedeutendes im Leben leistet, beginnt als Revolutionär. Die herkömmlichen Menschen werden mit zunehmendem Alter immer revolutionärer, obwohl man gewöhnlich annimmt, daß sie konservativer werden, weil sie den Glauben an die herkömmlichen Reformmethoden verloren haben. Jeder Mensch wird dreißig, der trotz einiger Kenntnisse der bestehenden Gesellschaftsordnung kein Revolutionär ist, ist minderwertig. Und doch haben Revolutionen noch niemals das Joch der Tyrannei abgeschüttelt, sie haben es bloß auf eine andere Schulter gewälzt.

Betrieb und Wirtschaft

Neugewählte Betriebsratsmitglieder genießen Kündigungssonderchutz.

Nach § 96 des B.R.G. muß der Arbeitgeber, wenn er dem Mitglied einer Betriebsvertretung kündigen will, hierzu die Einwilligung der Betriebsvertretung einholen. Was unter Betriebsvertretung zu verstehen ist, sagt § 93, nämlich die Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes. Von welchem Zeitpunkt an dieser Sonderchutz in Wirksamkeit tritt, ist nun vielfach umstritten, weil das B.R.G. darüber nichts bestimmtes enthält.

Diese Unsicherheit ist schon vielfach von Unternehmern zum Nachteil der Arbeitnehmer rückschlüssig ausgelegt worden. Einmal dadurch, daß schon die Kündigungserklärung ist, als erst die Vorschlagslisten zur Betriebsratswahl aufgestellt und eingereicht wurden. Daß Arbeitnehmer, die den Willen haben, die Interessen ihrer Mitarbeiter wie ihre eigenen energisch zu wahren, meistens nicht sonderlich beliebt beim Unternehmer sind, ist leider wahr. Nicht selten wird jede Gelegenheit wahrgenommen, sich ihrer zu entledigen. Gerade dieser Umstand ist aber ein Beweis für ihre Nützlichkeit für die Allgemeinheit der Arbeitnehmer. In der Arbeiterpresse wird nun versucht den Standpunkt zu vertreten, daß der Kündigungssonderchutz erst beginnt, wenn das Wahlergebnis durch Ausgang derselben bekannt gemacht ist und mit Ablauf der dreizehntägigen Wahlbenachrichtigungsfrist. Manche Arbeitgeber haben auch schon versucht, aus eigener Machtvollkommenheit die Wahl des Betriebsrats als unzulässig zu erklären, um ihren Zweck zu erreichen. Leider muß festgestellt werden, daß in der Rechtsprechung die Ansichten über diese Fragen recht weit auseinander gehen und die gegenseitigen Urteile sich oft scharf widersprechen. Die Gewerbeichter und ordentlichen Richter verfahren da anerkennend mehr nach Klaffenstellung als nach objektiver Bewertung.

Am § 95 des B.R.G. wird doch den Arbeitgebern unterstellt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts den Betriebsräten oder in der Übernahme oder Ausübung als Mitglied eines Betriebsrats, als Ergänzungsgesellschafter oder als Vertragsperson zu beschränken, oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung zu beschränken. Wenn Worte einen Sinn haben und diese Bestimmung kein bloßes leeres Jargon ist, dann kann der Arbeitgeber mit dem Moment, wo ein Arbeitnehmer als Kandidat zur Betriebsvertretung aufgestellt wird, nicht mehr nach Willkür mit ihm verfahren. Wenn es anders wäre, könnte ja von vornherein jeder Person, der man böse gefällig ist, gegen die aus irgendwelchen Gründen Abweisung besteht, so daß man verhindern will, sie in die Betriebsvertretung wählen zu lassen, vorzeitig entsetzt werden.

Der § 96 kann nur im Zusammenhang mit § 95 zu verstehen angewandt und ausgelegt werden. Die unternehmerischen Spitzel und Rechtsbedröher aber bemühen sich triumphal, die Zusammenhänge auseinander zu reißen, zu verzerrern und ihres Wertes zu berauben.

Die Betriebsvertreter haben daher keinen leichten Stand, wenn sie sich behaupten wollen, wo man von vornherein bemüht ist, alle Hebel zu benutzen, um eine erfolgreiche Interessenvertretung der Arbeitnehmer wenn nicht recht zu verhindern, so doch auf ein Minimum zu beschränken.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ gibt eine Beilage unter dem Titel „Blätter für Arbeitsrecht“ heraus. In Nr. 17 vom 10. April 1927 führt dort ein Herr Dr. Franz Goenig

zu der Frage unter anderem aus: „Die Ansicht, daß der Kündigungsschutz erst in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem die neu gewählten Betriebsvertretungsmitglieder gemäß § 29 des Betriebsratsgesetzes auf Einberufung durch den Wahlvorstand zur Vornahme der nach §§ 26 und 27 des Betriebsratsgesetzes erforderlichen Wahlen der Vorsitzenden und eventuell des Betriebsausschusses zusammengetreten sind, ist u. a. meines Erachtens schon deshalb nicht haltbar, weil das Betriebsratsgesetz im § 29 schon von Mitgliedern des Betriebsrats in dem Zeitpunkt spricht, in welchem die erste konstituierende Betriebsratsversammlung noch nicht stattgefunden hat bzw. noch nicht einberufen ist. Dieses Zugeständnis ist natürlich nicht viel wert, denn gleich danach heißt es: Umgekehrt kann m. E. der Kündigungssonderchutz des § 96 keineswegs schon mit Einreichung oder Bekanntmachung der Vorschlagslisten beginnen, weil in diesem Zeitpunkt überhaupt noch gar nicht feststeht, wer Mitglied der Betriebsvertretung wird. Eine Ausnahme will er nur dann gelten lassen, wenn nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht ist und wegen Ablaufs der Einreichungszeit eine weitere gültige Vorschlagsliste nicht mehr erwartet werden kann. Also immerhin etwas, aus dem hervorgeht, daß der Herr Doktor mit dem Bewußtsein steht, das Betriebsratsgesetz will der Arbeitnehmerhaft eine Vertretung ihrer Interessen sichern. Dieser Grundgedanke muß in der Tat bei allen Paragraphen eines solchen Gesetzes im Zusammenhang gebracht und jeder Auslegung zugrunde gelegt werden. Würden die Richter diese beachtet haben, dann würde die Spruchpraxis nicht so weit auseinander klaffen wie es tatsächlich der Fall ist.“

Jedenfalls ist es sehr notwendig, daß sobald als nur möglich, Klarheit über diese umstrittene Frage geschaffen wird.

Größliche Pflichtverletzung bedingt Amtsenthaltung, nicht Entlassung.

Die Verletzung der einem Mitgliede der Betriebsvertretung als solchem obliegenden Pflichten vermag seine fristlose Entlassung aus dem Dienstverhältnis nicht zu rechtfertigen. Urteil des Landgerichts Dresden vom 19. März 1924, 8 Dg. 422/23; mitgeteilt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 6. Jahrgang, Heft 1.

Das Amt des Mitgliedes einer Betriebsvertretung ist kein Teil des Arbeitsvertrages; es beruht vielmehr unmittelbar auf dem Gesetz. Das Arbeitsverhältnis hat hier lediglich insofern Bedeutung, als die Fähigkeit zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Betriebsvertretung von dessen Bestand abhängig ist. Pflichtwidrigkeiten, die ein Arbeitnehmer in Ausübung dieses ihm übertragenen Amtes begeht, berühren das Dienstverhältnis in allg. gemein e nicht. Gegen derartige Pflichtverletzungen ist der Arbeitgeber durch die Bestimmung des § 39 B.R.G. geschützt, der ihm das Recht gibt, bei dem Schlichtungsausschuss die Entziehung des betreffenden Mitgliedes der Betriebsvertretung von seinem Amte wegen größlicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten zu beantragen. Ein Recht auf fristlose Entlassung steht im Falle einer derartigen Verletzung der Amtspflicht dem Arbeitgeber daneben nicht zu. Andernfalls würde das Verfahren nach § 39 B.R.G. von dem Arbeitgeber nach Belieben ausgeschaltet werden können, weil mit der Beendigung des Dienstverhältnisses das Amt als Mitglied der Betriebsvertretung ohne weiteres erlischt. Gerade bei

Umstand daß der Gesetzgeber für die Abwendung von Amtspflichtverletzungen seitens eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ein besonderes Verfahren vorgegeben hat, deutet mit Sicherheit darauf hin, daß er dem Arbeitgeber in diesen Fällen das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grunde entziehen und die Wahrgang des Schuldigen ausschließlich in die Hände eines unparteiischen Organs legen wollte. Gerade diese Regelung verschafft den Betriebsvertretungen überhaupt erst die unabhängige Stellung, die es ihnen möglich macht, die Interessen der Arbeitnehmerhaft dem Arbeitgeber gegenüber mit Nachdruck zu vertreten. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die pflichtwidrige Ausübung des dem Mitgliede der Betriebsvertretung übertragenen Amtes Charaktereigenschaften dieses Mitgliedes erkennen läßt, die sich mit seiner dienstlichen Stellung nicht vereinbaren und deshalb die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber als eine unbillige Zumutung erscheinen lassen, wird man dem Arbeitgeber die Berechtigung zur fristlosen Kündigung nicht verweigern können. In solchen Fällen erscheint ein Schutz des Betriebsvertreters nicht mehr am Platze, und es kann dem Arbeitgeber nicht angekonnen werden, ein Verfahren nach § 39, Abs 2 B.R.G. in die Wege zu leiten.

Unabhängigkeit des Tariflohnes.

Lohnvereinbarungen, die von der tariflichen Regelung abweichen, sind unwirksam.

Zwischen dem Verband sächsisch-thüringischer Weber e. V., Greif, und dem Deutschen Legilarbeiter-Verband war für bunzländische Webwaren (Meeraner-Blauhauser Artikel) ein Aufschlag von 89 Proz. vereinbart, der bei Bedienung von zwei Webstühlen um 20 Proz. gekürzt werden kann. Die beklagte Firma Straß u. Sohn, Mechanische Weberei in Meerane, zahlte aber entgegen den tariflichen Bestimmungen nur 60 Proz. Aufschlag, und bei Bedienung von zwei Webstühlen brachte sie 30 Proz. in Abzug. Sie behauptet, daß sie den gering bezahlten Artikel nur deshalb hätte herbeibringen können, weil die Weber und Weberinnen sich verpflichtet haben, zu den geringeren Sätzen zu arbeiten. Trotz der tatsächlich getroffenen Vereinbarung auf untarifliche Entlohnung haben die Arbeiter nachträglich ihre tariflichen Ansprüche geltend gemacht und beim Gewerbegericht in Meerane am 19. November 1926 — G. E. 68/89/1926 Nr. 1 — ein obliegendes Urteil errichtet.

Entscheidungsgründe: Dem Klagebegehren war zu entsprechen, weil die zwischen den Organisationen, denen die beiden Parteien angehören, vereinbarten Tarifverträge nach der Verordnung vom 13. Dezember 1918 über Tarifverträge unabhängig sind.

Infolgedessen sind hier die in Abweichung von den Bestimmungen des Tarifvertrages mit den Arbeitern zu den Ungunsten getroffenen Lohnvereinbarungen rechtswirksam. Die Kläger und Klägerinnen sind also berechtigt, die Lohn Differenz bis zur Höhe des festgesetzten Tariflohnes nachzufordern, und dementsprechend war die Beklagte zu verurteilen.

Die Höhe der im einzelnen nachzuzahlenden Lohn Differenzen ergibt sich rein rechnerisch ohne die Möglichkeit von Streitpunkten, so daß es nicht nötig war, die einzelnen Summen im entscheidenden Teil des Urteils ausdrücklich aufzuführen.

(Wertblätter des Legilarbeiter-Verbandes für Betriebsräte 1927, Nr. 1.)

Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Am 29. März 1927 fand die Generalversammlung der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G. statt. Der vorgelegte Geschäftsbericht zeigt ein Anwachsen des Einlagenbestandes von 214 Millionen Reichsmark auf 261.877.558 Mfr. Sämtliche Ziffern der Bilanz geben ein Bild der ständigen Weiterentwicklung des Instituts, und dies, obwohl besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1926 die Anforderungen, die die Gewerkschaften an die Bank gestellt haben, außerordentlich groß waren und große Beträge zurückgezogen wurden. In der zweiten Hälfte des Jahres ist der Einlagenbestand jedoch ständig größer geworden, und im laufenden Jahre 1927 haben die Depositen sich in demselben Verhältnis vermehrt.

Die Bank hat, wie in den Jahren vorher, durch Kreditgewährung an die den Gewerkschaften nahestehenden Organisationen und Wirtschaftsbetriebe sowie durch Pflege des kommunalen Kreditgeschäfts ihren Wirkungsbereich wesentlich ausgedehnt. Die Bilanz enthält beträchtliche Mittel Reserven. Der ausgewiesene Reingewinn beträgt 878.026,41 Mfr. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 10 Proz., nachdem 250.000 Mfr. dem gezeichneten Reservefonds und 200.000 Mfr. einem Spezialfonds zugewandt sind, so daß die Bank im ganzen an offenen Reserven 650.000 Mfr. ausweist. 28.026,41 Mfr. werden für das Jahr 1927 vorgezogen.

Wenn die Arbeiterbank weiterhin die Unterstützung und Förderung nicht nur der Zentralverbände, sondern auch aller Gewerkschaftsinstanzen genießt, so ist zu erwarten, daß sie auch ferner eine günstige Entwicklung nehmen wird und bald ferner ein beachtenswerter Faktor im Wirtschaftsgeschehen darstellen kann. Besonders wichtig ist, daß die Gewerkschaftsfunktionäre in den Körperschaften, die ihnen die Bank in die Reihen der Arbeiterbank einfließen. Je mehr Geld der Arbeiterbank zueißt, desto mehr kann die Arbeiterbank im Interesse ihrer Auftrag-

geber, d. h. der Gewerkschaften und der breiten Schichten der wertigsten Bevölkerung tätig sein.

Einen erfreulichen Aufschwung hat die vor 1 1/2 Jahren eingerichtete Sparkassenabteilung genommen. Dieser Geschäftszweig erfuhr die ganz besondere Pflege der Verwaltung der Bank. Nicht nur die Organisationen der Arbeiter, sondern auch die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder, die in der Lage sind, zu sparen, sollten bei ihrem eigenen Bankinstitut, bei der Arbeiterbank, ihre Ersparnisse anlegen. Die Dreisparnisse des DDBB. in allen Orten des Reiches geben Auskunft, wie das geschehen kann.

Die Filialen der Arbeiterbank in Hamburg und Breslau haben sich günstig entwickelt. Im Laufe des Jahres sind Filialen in Bremen, Frankfurt a. M. eröffnet worden. Im Mai wird eine Filiale in Dresden eröffnet.

Aus kleinen Anfängen hat sich die Arbeiterbank in wenigen Jahren zu einem Institut entwickelt, auf das die Gewerkschaften und mit ihr die gesamte Arbeiterbewegung stolz sein kann.

Das Hasten in unsere Zeit.

Der moderne Mensch ist ständig bemüht, neue Schnelligkeitskräfte zu ermöglichen. Und warum das? Doch aus keinem anderen Grunde, um seine Wünsche auszufüllen, zu übertrumpfen, womöglich totzumachen! Das ist die Frucht des Privatkapitalismus, der sich nur ausbreiten und vermehren kann, indem er alles zu überbieten trachtet, was vorhanden ist.

Beachten wir das weite Gebiet der Warenproduktion. Hier gilt das Prinzip der Schnelligkeit in vollem Maße. Schnell — gut — billig. Das bedeutet: Volkstümliche Werkzeuge und Maschinen, rationelle Arbeitsorganisation, Typisierung, billige Rohstoffe oder Halbfabrikate, schnellste und billigste Transportmittel, um die Erzeugnisse an den Konumenten zu bringen.

Mit einem Satz ausgedrückt, sagt man: „Zeit ist Geld!“

Es handelt sich also immer darum, so schnell wie mit möglich recht viel Geld zu gewinnen! Das ist das Ziel des menschlichen Strebens bisher immer gewesen und wird es bleiben, bis die Menschheit sich zu der Auffassung durchringt, daß die heutige privatkapitalistische Wirtschaft durch eine bessere sozialistische Wirtschaftsform ersetzt werden muß. — In einer Wirtschaftsordnung, die den Zweck verfolgt, die Menschen mit allem zu versehen, was der zeitliche Stand der Kulturverrichtungen ermöglicht, kann doch berechnet werden, wie groß die Bedürfnisse im allgemeinen sind und wie sie gedeckt werden können.

Man erst soweit, dann hätte auch das Hasten und Jagen, wie wir es in unserer Zeit vor Augen haben, seinen Zweck mehr.

Was nützt denn der Menschheit die reichste Ernte, sei es Kaffee, Reis, Weizen, Roggen oder sonstiges, wenn die Ware nicht zur Verteilung gelangt, sondern, um die Preise hochzuhalten, zurückgehalten, dem Verderben ausgeliefert oder vernichtet wird, wie es schon sehr oft geschehen ist?

Die Industrie fabriziert Waren aller Art in Menge, nur die Käufer fehlen. Die einzelnen Fabrikanten müssen die Maschinen stilllegen lassen, die Arbeiter entlassen, denn die Warenvorräte finden keinen Abzug.

Dennoch denkt von all den modernen Industrierichtern jeder nur daran, wie er den anderen zuvorkommen kann. Das beste Beispiel liefert der amerikanische Automobilfabrikant Ford, der die ganze Erde mit seinen Erzeugnissen überschwemmt. Wie bald wird an die Stelle des Automobils als Verkehrs- und Transportmittel das Flugzeug treten. Man hat bereits Motorenflugzeuge gebaut, die im Stande sind, eine große Anzahl von Menschen und schwere Lasten durch die Lüfte zu tragen. Wie lange wird es dauern und auch der Mensch benützt das Flugzeug in erheblichem Umfang, um schnellstens seinen Kundenhaushalt zu verändern.

Aber alle diese Kulturerrungenschaften sind nicht für alle Menschen da! Benutzen kann sie in unserer Zeit wiederum nur jener, der schon einen hübschen Haufen Geld besitzt. Ihm stehen alle diese gewiss schönen Dinge jederzeit zur Verfügung und nicht nur zum Geldverdienen, sondern auch um erbeutetes Geld wieder zu verbrauchen und nicht selten zu verschwendung.

Wer jagt im Flugzeug, im Auto, in der Damaszit oder im Segelboot durch die Luft, Lande und Meere? Es ist derjenige, der vom Schweiß seiner Mitmenschen lebt. Mag er Vermögen geerbt oder sonst wie erworben haben, in ihm fließt die Arbeit vieler Menschen, die man sich auf diese oder jene Art und Weise angeeignet hat. Diese Befähigten reisen nicht in diesen modernen Verkehrsmitteln durch die Welt, um dabei noch mehr Geld zu gewinnen, sondern zu ihrem reinen Vergnügen. Sie wollen Rekordleistungen erzielen und bei sportlichen Veranstaltungen glänzen.

Wie sieht es denn nun in Wirklichkeit aus hinsichtlich der modernen Verkehrsmittel, soweit sie für die breiten Bevölkerungsschichten, die Arbeiter und Angestellten, benutzbar sind? In der Großstadt, z. B. in Berlin, ist da die Elektrische Straßenbahn, der Automobilbus, die Stadt- und Vorortbahn, die Hoch- und Untergrundbahn, die Autobuslinie nur in seltenen Ausnahmefällen, und schließlich — Schüllers Kappen.

Für den Arbeiter und Angestellten kommen nur bestimmte Tages- oder Nachtschichten in Frage, wo er gelangen will, die Verkehrsmittel zu benutzen, um zu und von seiner Arbeitsstelle zur Wohnung zu gelangen. Wer die Zustände kennt, die in diesen Verkehrsmitteln in diesen Transportmitteln herrschen, der graut sich davor. Das ist einfach unbeschreiblich, in welcher drangvolle Hürdenfülle die Menschen da gepreßt werden. Und das geht nun schon jahrelang, Tag für Tag, ohne daß es möglich gemacht wurde, Abhilfe zu schaffen.

In anderen Industriezentren müssen die Arbeiter wieder oft hundenteile Wege zurücklegen, um an ihre Arbeitsstätten zu gelangen. Für sie ist diese Zeit natürlich verloren. Verloren in doppelter Hinsicht. Sie müssen morgens frühestens aufstehen und den Schlaf opfern, Schuhe und Kleidung verbrauchen, können sich in Schweiß taufen und schwer erkälten; auf jeden Fall ermüdet der Körper und wird rascher verbraucht. Am Abend der Rückweg erfordert denselben Zeitaufwand und Mehrverbrauch an Kraft und Gesundheit. Wieviel Kraft und Zeitverlust geht wohl dadurch täglich verloren.

Die Verzögerung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich war und ist deshalb eine Forderung im Interesse der Volksgesundheit und der Kultur überhaupt. Denn die Zeit, die verlorengeht, um von der Wohn- zur Arbeitsstätte zu gelangen, muß in Rechnung gestellt werden.

Nach der Rationalisierung und der technischen Vervollständigung der Produktion müssen wir die effektive tägliche Arbeitszeit weit unter acht Stunden herabsetzen. Es dürften leicht die sieben Stunden vollkommen genügen, um die zur Herforderung der Bevölkerung erforderlichen Waren herzustellen.

Was nützen der Menschheit alle Kulturerrungenschaften, wenn es nicht auch gelangt, der großen Masse der Völker ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen? Ist es vielleicht menschenwürdig, wenn der Arbeiter jeden Tag vom Morgen bis zum Abend zur Arbeit haften muß, um dann bei intensiver Anspannung aller Kräfte möglichst viel Waren zu erzeugen, damit der Unternehmer bald reich wird und von seinen Renten leben kann? Das kann nicht ewig der Sinn der Wirtschaft bleiben, das Wort vom Dienst am Volke muß Wahrheit werden!

Die Technik, die Wissenschaft, müssen die Arbeit freier machen und nicht wie heutzutage, die Menschen nur schneller zu zermürben suchen. Was hilft uns die Rationalisierung, Typisierung und Normung, wenn unser Erdenlohn dadurch verkleinert wird?

Der moderne Kulturmenschen muß Freizeit haben, in welcher er Ruhe findet, sich auf sich selbst zu besinnen. Es ist ein unheilbarer Zustand, wenn die Arbeitszeit, der Weg nach und von der Wohnung zur Arbeitsstätte 10 bis 12 Stunden täglich erfordert. Und wo noch Überstundenarbeit in Frage kommt, da wird diese Zeit noch länger ausgezehrt.

Aus allen diesen Gründen ist eine gründliche Reform unserer Zeiteinteilung erforderlich, die hand in Hand genommen werden muß mit der Umstellung unserer heutigen Produktions-Methoden.

Grober Unfug durch Verkäufer.

Es gibt in den großen Städten Geschäftsleute, die, um große Umsätze zu erzielen, die Menschheit ständig durch Anreize überführen. Der Ortsausweis des D.O.B. in Leipzig berichtet, daß vor dem dortigen Amtsgericht etwa fünfzigtausend Klagen von der Firma Dr. Kaest Meyer in Leipzig-Blagow lauten. Am 18. März habe ein einziger Anreicherer hundert solcher Termine erledigt. Das dürfte Arbeiterkretariat erhält täglich aus allen Städten des Reichs Aufträge zur Vertretung solcher Klagen vor dem Amtsgericht. Und um was geht es dabei? Lieber das ganze Reich ist ein Meer von Auftragsbevollmächtigten tätig, die ihren Opfern unter allerhand Redewendungen das Buch „Dr. Königs Ratgeber in geschunden und tranken Tagen“ (Preis 25 Mt.) auszuwählen. Lieber den Wert oder Unwert dieses Buches soll nichts gesagt werden. Wogegen man sich aber wenden muß, ist, daß die Beflagten gedankenlos jeden Bestellchein unterschreiben, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß sie einen Kaufvertrag unterschrieben haben, den sie erfüllen müssen. Das Objekt ist 25 Mt. Hat der Auftragsbevollmächtigte den Bestellchein und 6,25 Mt. Anzahlung, die seine Provision ist, dann liefert die Firma per Nachnahme Die Annahme der Sendung wird in den meisten Fällen verweigert, es wird hin- und hergeschoben und dann flattert der Zahlungsbefehl ins Haus; es wird Widerspruch erhoben und dann kommt der Termin. Der Kläger legt den Bestellzettel vor, ist der Beklagte nicht erschienen, ergeht „antragsgemäß“ Verfallsurteil“ und in einer halben Stunde sind 80 bis 100 solcher Termine

erledigt. Der Beklagte hat dann noch die Kosten des Verfahrens zu tragen und ist außerdem noch verurteilt, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h. er muß die Bücher abzhimen.

Diese Methode des Warenverkehrs erstreckt sich auf viele andere Gegenstände und kann nicht genug verdammt werden. Die Arbeiter sollten doch klug genug sein, um zu wissen, daß man bei solchen Käufen fast immer der Betrogene ist. Deshalb unterschreibt keine solchen Kaufverträge.

Dem Jubilar Karl Wenher.

In zwölfter Stunde kam mir die Kunde, ich war verwundert, daß schon ein Bierstahlfabrikant, da nun hofft vor des Mannons Schranke. Mir, schrecklicher Gebante! Ob draußen nächtliches Dunkel, ob herrliches Sternengefühl, oder der Tag beginnt mit Graun, bist du zu erheben, als Hüter der Güter anderer. Armer Erbenwandler. Hast.

„Allen Gewalten zum Trost dich erhalten.“ Kommt wieder siegend aus der Bahi; wenn du dich stellst, macht sie nie Qual. Denn Kaffierer, Kommuniste? Keel! Faule Risse!

„Arbeit ist des Bürgers Fierde!“

Freund doch jügle die Begierde. Zweiel dann ist ungesund, du kommst dabei leicht auf den Hund. Was ist der Mühe Preis, für all deinen Fleiß? Kein Zeichen von Gefundung, der Schwund des Bäuchleins Rundung. Des Antifis' freudliches Blinten ist dahin. Das Auge, der Seele Spiegel, zeugt auch nicht von frühlichem Sinn. Was quält dich nur, der Zahn der Zeit? Ist's die verfluchte Schätzbarkeit? Bezeig den bill'ren Ausdruck hier, und tonsteiler, stumm nicht um mir.

Es müßt mir schonen Dingen dir auch gelingen zu nützen deine freie Zeit. D. sich, der Frühling ist bereit, zu geben der Natur, der Erde Sonntagseid Kommt auch im grauen Käufermeer dir keine Sinne ägen. Der Nagelrat der Stadt Berlin, er läßt in Paris, auf Blüten, viel Kinder Floras blühen. Kommt Stare sein zu Rette tragen, und auch hezuelle Fragen, kannst lösen sein so mannde Kreatur. Der Spatz vergnügt ehelich vor lauter Liebe sich. Doch möcht ich dich gebeten, nicht ins Turnier zu treten mit einem Späherich. Denn der ist nicht von Puppe. Du jögst mit 'ner Schlappe jurist dich schieberich. Drum lieber Freund gemacht, hör was der Luther sprach: „In der Woche zwier, im Jahr hundertvier, schadet weder dir noch mir“

Doch um solcher Auslegung zu entgehen, will ich hier gleich gehen, ich mein den Luther, den Kantelmann, er ist des entlasseneren Luther Namensahn. Denn wenn der Kanzler a. D. mein Vornm läßt, müßt ich berichtigen am Ende, er hätt niemals somas gejaet.

Ach so viele haben spendet die Natur, uns zu loben. Auch Menschengeist und Hände schaffen uns um zu erfreuen Nitritin und Nitrohol tat auch manchem Menschen wohl. Doch werts tut überreiben, solts lieber lassen bleiben

Wie wärs, mein Freund, mit einer Reize, hoch durch die Luft oder auf metallischem Gleiße? Wärs nicht ein Hochgenuß? Doch ich komm jetzt zum Schluß. Zwar etwas spät mein Wunsch, aber er kommt vom Herzen. Das Schicksal nehm dir alle Schmerzen, und geb Gesundheit, langes Leben dir. — A r a d o w.

Unsere Lohnbewegungen.

Tapezierergewerbe.

Groß-Berlin. Nach einstimmigem Streik und entlassenen Handen wurde für die Bindel- und Teppichlegerbranche — trotz langem Sträuben der Arbeitgeberorganisation — ein neuer Vertrag vereinbart. Der Tagelohn wird von 1,40 Mt. auf 7. April auf 1,50 Mt., ab 1. Oktober auf 1,55 Mt. erhöht. Der Akkord wird gleichfalls zunächst um 7 Proz., ab 1. Oktober um weitere 3 Proz. aufgebessert. Der Lohn für Stoperinnen bisher 1,22 Mt. und der der Näherinnen bisher 1,05 Mt. wird in beiden Terminen um den genannten Prozentsatz ebenfalls erhöht.

Bremen. Ab 1. April werden die Tariflöhne um 8 Proz. erhöht. Demnach beträgt der Lohn im zweiten Gehaltsjahr 78 Pf., bis zum 23. Lebensjahr 92 Pf., über 23 Jahre 97 Pf. pro Stunde. Für gelübte Näherinnen 71 Pf., für Anfängerinnen 55 Pf. pro Stunde.

Breslau. Ab 11. April beträgt der Lohn für den unter 20 Jahre alten Gehilfen 68 Pf., für den über 23 Jahre alten Gehilfen 85 Pf., für die Näherinnen Gruppe I 63 Pf., Gruppe II 58 Pf. pro Stunde.

Hannover. Ab 15. April beträgt der Tarifmindestlohn für Gehilfen von 20 bis 22 Jahren 84 Pf., für über 22 Jahre alte Gehilfen 1.— Mt., für Näherinnen unter 20 Jahre 53 Pf., über 20 Jahre 61 Pf. pro Stunde.

Frankfurt a. M. (Nunungsbetriebe). Der Tariflohn wird bis einschließlich 30. September 1927 auf 1,07 Mt. pro Stunde festgelegt.

Senä. Der Tariflohn für die älteste Facharbeitergruppe beträgt 95 Pf. pro Stunde.

Jahreslöhntabelle.

Karofflergewerbe Groß-Berlin. Der tarifliche Spitzenlohn wird ab 23. März in Gruppe I von 1.— Mt. auf 1,06 Mt. und ab 21. September 1927 auf 1,10 Mt. erhöht. Entsprechend der Lohnzahl steigt die Akkordbasis von 95 Pf. auf 1,01 Mt., ab 21. September auf 1,05 Mt. pro Stunde.

Sattlergewerbe.

Frankfurt a. M. Ab 26. März beträgt der Mindestlohn für Gehilfen von 20 bis 23 Jahren 82 Pf., über 23 Jahre 1.— Mt. pro Stunde.

Lederwarenindustrie.

Bezirk Leipzig. Westsachsen. Ab 1. April wird der bisherige Tarifmindestlohn für den über 23 Jahre alten Facharbeiter von 86 Pf. auf 93 Pf.; ab 1. Oktober 1927 auf 95 Pf. pro Stunde erhöht.

Magdeburg. Für dieselbe Facharbeitergruppe wird ab März der Tarifmindestlohn auf 87 Pf. erhöht. März für die genannte Facharbeitergruppe wurde der bisherige Tariflohn um 8 Pf. erhöht und beträgt ab 14. April 1927 82 Pf. Der Lohn für jüngere Facharbeiter, Hilfsarbeiter usw. erhöht sich im Verhältnis dem Lohnschlüssel entsprechend in allen drei Bezirken.

Rundschau.

(N.B.) Die Fünftageswoche. Die Fünftageswoche wird in Amerika nicht nur in einem Teil der Forstbetriebe durchgeführt, sondern sie ist auch in einer Reihe anderer Gewerbe schon verbreitet. Das amtliche Organ des amerikanischen Arbeitsministeriums, „Monthly Labor Review“ vom Dezember 1926, gibt eine Uebersicht über die Durchführung der Fünftageswoche. Die Angaben beruhen auf einer im Jahre 1926 durchgeführten Erhebung, die sich auf 66 Städte erstreckt und 824 313 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter erfasst hat. Bei dieser Erhebung war es möglich, für 764 596 Arbeiter die Arbeitszeit zu ermitteln. 35 689 Arbeiter, d. h. 4,7 Proz., arbeiteten das ganze Jahr hindurch wöchentlich fünf Tage. 3670 Arbeiter, d. h. 0,5 Proz., arbeiteten in einem Teil des Jahres fünf Tage wöchentlich und 1063 Arbeiter, d. h. 0,2 Proz., arbeiteten zwar an sechs Tagen in der Woche, jedoch nicht mehr als insgesamt 40 Stunden.

In der Bekleidungsindustrie ist die Fünftageswoche am häufigsten in der Herrenkonfektion anzutreffen, 45 Proz. der Betriebe und ein Drittel der Arbeiter, die von einer Erhebung des Amtes für Arbeitsstatistik erfasst wurden, arbeiteten wöchentlich fünf Tage. Die 40-Stunden-Woche ist jedoch verhältnismäßig selten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44,3 Stunden. In der Pelzindustrie, die ungefähr 44 000 Personen beschäftigt, arbeiten die meisten Arbeiter fünf Tage und insgesamt 40 Stunden wöchentlich. Die Arbeitsverträge enthalten jedoch eine Bestimmung, wonach in der Herbstsaison auch Sonnabends gearbeitet werden muß.

Die organisierten Hut- und Mützenarbeiter von New York und Philadelphia arbeiten an fünf Tagen wöchentlich 44 Stunden auf Grund der tariflichen Bestimmungen, falls jedoch die wöchentliche Arbeitszeit in diesem Fall auf 40 Stunden herabgesetzt werden.

Zuherdem ist die Fünftageswoche und die 40-Stunden-Woche für die organisierten Arbeiter folgender Gewerbe und Berufe durchgeführt: in der Mantel-, Kleider- und Hemdenfabrikation von Boston; in der Industrie für wasserdichte Bekleidungsstücke, in der Zuschneiderei, in der Knopflocherei und in der Damenmodenschneiderei von New York.

Im Baugewerbe arbeiten mehr als 6 Proz. der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, soweit sie von der Erhebung erfasst wurden, fünf Tage wöchentlich. Im Buchdruckergewerbe arbeiten ungefähr 6 Proz. der Setzungsdruckerinnen, die von der Erhebung erfasst wurden, wöchentlich 40 Stunden, die teils auf fünf Teils auf sechs Tage der Woche verteilt sind. Im Buch- und Kundenrund ist die Fünftageswoche und die 40-Stunden-Woche nur in wenigen Städten anzutreffen. Im Bäckereigewerbe und in den Wäschereien wird die Fünftageswoche bei 1,4 Proz. der Bäcker und 7,8 Proz. der in den Wäschereien Beschäftigten durchgeführt. Auf Grund einer Erhebung des Amtes für Arbeitsstatistik aus dem Jahre 1925 wurde festgestellt, daß 60 Proz. der Kartonnagenfabriken und zwei Drittel der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter damals fünf Tage wöchentlich arbeiteten. In den Eiseneriebetrieben und im Maschinenbau arbeiteten 3,8 Proz. der Betriebe, die 3,5 Proz. der gefahren in der von der Erhebung erfassten Industrie tätigen Arbeiter beschäftigten, regelmäßig fünf Tage wöchentlich. Die längsten Arbeitszeiten sind in der Stahl- und Eisenindustrie anzutreffen. Trotzdem wird die Fünftageswoche in mehreren Betrieben für gewisse Arbeitergruppen durchgeführt. Eine im Jahre 1926 um Am für Arbeitsstatistik durchgeführte Erhebung hat gezeigt, daß 2 Proz. der von der Erhebung erfassten Arbeiter regelmäßig fünf Tage oder fünf Nachte wöchentlich arbeiteten. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Schmelzer und Gießler. Außer den Betrieben, die die Fünftageswoche regelmäßig durchführen, werden diejenigen immer zahlreicher, die die Arbeit während eines Teils des Jahres oder während der Sommermonate Sonnabends aussetzen. Dieses Verfahren verbreitet sich immer mehr auch im Kleinhandel und in den Bureaus, sowie in einer Reihe anderer Gewerbezweige, für die bisher Unterlagen nicht vorliegen.

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Vom 18. bis 24. April ist der 16. Wochentag beitragsfällig.
Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes!

Veranstaltungskalender.

Dresden. Mittwoch, den 27. April, abends 6 Uhr, Volkerverammlung im Trianon (Speiseaal, Eingang Schützenplatz durchs Büfett). Das neue Arbeitsgerichtsgefetz: Gehalts- und Kassenbericht für das 1. Quartal 1927.

Sterbetafel.

Berlin. Am 5. April verschied unser Mitglied Effe Fick, Tapeziermeherin, im Alter von 50 Jahren.
Ottendorf. Am 10. April verschied unsere Kollegin Maria Becker im 28. Lebensjahre.
Eure ihrem Andenken!